
S 6 AL 375/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 375/21
Datum	28.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.12.2023
-------	------------

I. Das Sozialgericht Nürnberg erklärt sich ebenfalls für örtlich unzuständig.

II. Es wird beantragt, dass das Bundessozialgericht gemäß [§ 58 Abs. 1 SGG](#) das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt.

Gründe:

I.

Der in F. lebende Kläger hat, vertreten durch die B., am 10.11.2021 Klage zum Sozialgericht (SG) C-Stadt gegen die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit erhoben, die dort unter dem Az.: eingetragen wurde.

Die Klage richtet sich gegen den von der Agentur für Arbeit erlassenen Bescheid vom 27.05.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2021, mit dem ein Überprüfungsantrag des Klägers vom 27.05.2021 abgelehnt worden war. In der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides war darauf hingewiesen worden, dass gegen die Entscheidung der Arbeitsagentur Klage beim SG C-Stadt oder beim SG Nürnberg erhoben werden könnte.

Nach Klageeingang h rtete das SG C-Stadt die Beteiligten am 15.10.2021 zu der beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das SG N rnberg an. In dem Anh rungsbescheid kam das SG C-Stadt zu dem Schluss, f r die Entscheidung des Rechtsstreits  rtlich nicht zust ndig zu sein. Es begr ndete seine Ansicht damit, dass der Kl ger seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthaltsort nicht in seinem Bezirk, sondern im Zust ndigkeitsbereich des SG N rnberg hatte, da nach [  57 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ma geblich f r die Frage der  rtlichen Zust ndigkeit bei Wohnsitz im Ausland der Sitz der Beklagten sei. Der Hauptsitz der beklagten Bundesagentur f r Arbeit w re aber N rnberg. Etwas Anderes w rde nur dann gelten, wenn der Kl ger im Zust ndigkeitsbereich des hiesigen Gerichts in einem Besch ftigungsverh ltnis st nde. Insoweit wurde um entsprechende Mitteilung ersucht.

Unter Berufung auf  rtliche Zust ndigkeitsirretationen wegen der Rechtsmittelbelehrung beantragte der Kl ger am 29.10.2021 die Verweisung an das  rtliche zust ndige SG N rnberg.

Mit Beschluss vom 01.11.2021 wurde der Rechtsstreit sodann an das SG N rnberg verwiesen. In den Gr nden wurde u.a. ausgef hrt, dass ein Wahlrecht des Kl gers nach [  369](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wegen fehlendem Aufgabenbezugs zur Regionaldirektion   H. nicht gegeben w re und der Rechtsstreit von Amts wegen an das  rtlich zust ndige Sozialgericht zu verweisen war.

Seitens des SG N rnberg wurde der Kl ger am 12.07.2023 dar ber aufgekl rt, dass entgegen den Ausf hrungen im Verweisungsbeschluss des SG C-Stadt keine ausschlie liche  rtliche Zust ndigkeit des SG N rnberg bestehe. Vielmehr sei ihm hinsichtlich des Gerichtsstandes ein Wahlrecht er ffnet. Zutreffend w re er folglich in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides  ber die M glichkeit, eine Klage beim SG C-Stadt oder dem SG N rnberg erheben zu k nnen, informiert worden. Durch seine Klageerhebung beim SG C-Stadt hatte er sein Wahlrecht zun chst auch ausge bt. Es werde daher angefragt, ob der Rechtsstreit aus seiner Sicht beim SG C-Stadt fortgesetzt werden sollte.

Am 24.07.2023 teilte der Kl ger daraufhin dem SG N rnberg mit, dass er seinen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht C-Stadt fortsetzen m chte.

II.
 

Gem    [  58 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) wird das zust ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam n chsth here Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines f r den Rechtsstreit zust ndig ist,

sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

Zur Feststellung der Zuständigkeit kann jedes mit dem Rechtsstreit befasste Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug höhere Gericht anrufen, das ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, [Â§ 58 Abs. 2 SGG](#). Vorliegend haben sich sowohl das SG C-Stadt als auch das SG Nürnberg für Ärtlich unzuständig erklärt. Eines der beiden Gerichte ist aber für den Rechtsstreit Ärtlich zuständig.

Das SG Nürnberg ist als das derzeit mit dem Rechtsstreit befasste Gericht antragsberechtigt. Zuständig für die Bestimmung ist das Bundessozialgericht, da zwei Gerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke betroffen sind (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Komm. zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 58 RdNr. 3a).

Das SG Nürnberg ist Ärtlich unzuständig.

Es hält sich insoweit insbesondere nicht gemäß [Â§ 98 Satz 1 SGG](#) i.Vm. [Â§ 17a Abs. 2 GVG](#) an den Verweisungsbeschluss des SG C-Stadt vom 01.11.2021 gebunden, da dieser auf willkürlichem Verhalten beruhte.

Objektiv willkürlich ist eine Entscheidung etwa dann, wenn das Gericht eine einschlägige Norm nicht angewendet hat; auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es dabei nicht an (s. BSG, B. v. 02.05.2023 â B 11 SF 5/23 S).

In diesem Sinne war die ohne Beachtung von [Â§ 369 SGB III](#) erlassene Verweisungsentscheidung des SG C-Stadt willkürlich, da es fehlerhaft davon ausging, diese Vorschrift über die Wahl des Gerichtsstandes wäre auf vorliegenden Rechtsstreit nicht anwendbar.

Nach [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist grundsätzlich Ärtlich zuständig das SG, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht der Kläger in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen SG klagen. Wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hat, ist gemäß [Â§ 57 Abs. 3 SGG](#) Ärtlich zuständig das SG, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

Hat eine gegen die Bundesagentur für Arbeit gerichtete Klage jedoch Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die Ärtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage gemäß [Â§ 369 SGB III](#) auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

Die Vorschrift des [Â§ 369 SGB III](#) eröffnet somit das Wahlrecht, eine Klage gegen die Bundesagentur für Arbeit entweder beim SG Nürnberg als dem nach dem Sitz der Bundesagentur, [Â§ 367 Abs. 4 SGB III](#), zuständigen Gericht oder bei dem SG zu erheben, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat (s. D&E in Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, Â§ 369 RdNr. 2).

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung gegen die Bundesagentur für Arbeit hatte der Kläger seinen Wohnsitz im Ausland. Im Widerspruchsbescheid vom 08.09.2021

war er zutreffend darüber belehrt worden, gegen diesen mit einer entweder zum SG C-Stadt oder zum SG Nürnberg erhobenen Klage vorgehen zu können.

Mit Klageeinreichung beim SG C-Stadt hat der Kläger das ihm zustehende Wahlrecht ausgeübt (s. Keller, a.a.O., § 57 RdNr. 7b).

Seine spätere Bitte um Verweisung an das örtlich zuständige SG Nürnberg beruhte offensichtlich auf den Ausführungen zur örtlichen Unzuständigkeit im Rahmen seiner Anhörung zu der beabsichtigten Abgabe des Rechtsstreits an das SG Nürnberg.

Die Feststellung des SG C-Stadt, ein Wahlrecht des Klägers nach [§ 369 SGB III](#) wäre wegen fehlendem Aufgabenbezugs zur Regionaldirektion H. nicht gegeben, war allerdings unzutreffend.

Denn damit hat das Gericht verkannt, dass es für die Anwendbarkeit der Vorschrift des [§ 369 SGB III](#) ausreicht, wenn die Klage gegen die Bundesagentur einen Bezug auf den Aufgabenbereich einer Agentur für Arbeit hat.

Ein Bezug der eingereichten Klage zur Agentur für Arbeit ergibt sich offenkundig bereits daraus, dass von dieser die angegriffenen Bescheide erlassen wurden (s.a. D 4e, a.a.O., RdNr. 5).

Die Vorschrift des [§ 369 SGB III](#) ist somit auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar und eröffnete dem Kläger die Möglichkeit, den Rechtsstreit auch vor dem SG C-Stadt zu führen.

Den Wunsch des Klägers, den Rechtsstreit beim SG C-Stadt zu führen, belegte seine ursprüngliche Wahl des Gerichtsstandes. Er wird durch seine Erklärung gegenüber dem SG Nürnberg, den Rechtsstreit beim SG C-Stadt fortsetzen zu wollen, ausdrücklich bestätigt.

Wurde eine Klage bei dem nach [§ 369 SGB III](#) örtlich zuständigen SG eingelegt, ist die Wahl dieses SG verbindlich. Der Kläger konnte also nicht verlangen, dass der Rechtsstreit nach Klageerhebung an ein anderes SG verwiesen wird, das auch zuständig gewesen wäre.

Ebenso ist das angegangene SG nicht berechtigt, die Sache an ein anderes SG zu verweisen (s. D 4e, a.a.O. RdNr. 7).

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Verweisung des Rechtsstreits an das SG Nürnberg wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit des SG C-Stadt auf fehlender Anwendung der Regelung des [§ 369 SGB III](#) beruht und mithin willkürlich erfolgt ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Erstellt am: 22.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024